Noch: 2. Ertrag der Zölle und indirekten Steuern.

C. Einnahme vom Taback im deutschen Zollgebiet für die Erntejahre 1869/70 bis 1881/82. 1)

(Für die Jahre 1869/70 und 1870/71: Abrechnungen über die gemeinschaftlichen Einnahmen an Tabacksteuer und Kommerzial-Nachweisungen des vormaligen Zentralbüreaus des Zollvereins; für die folgenden Jahre: Statistik des Deutschen Reichs Bd. II. S. IV. 1; Bd. VIII. S. VI. 78; Bd. XIV. S. IX. 1; Bd. XX. S. VIII. 19; Bd. XXV. Oktoberheft 1877 S. 1; Bd. XXXVII. Februarheft 1879 S. 1* und Oktoberheft 1879 S. 1; Bd. XLIII. S. X. 153*; Bd. XLVIII. S. XII. 65 und Bd. LIX. Januarheft 1883.)

Ernte- jahre (1. Juli bis 30. Juni).	Umfang des steuer- pflichtigen Taback- baues. Hektar.	im Ganzen. 1000 Mark.	auf eine Tonne luft- trockener Blätter. Mark.	Betrag der Abgabe von Surrogaten. 1000 Mark.	Betrag des für eingeführte Kohtabacke u. Tabackfabrikate erhobenen Eingangszolles 1000 Mark.	Betrag der Steuererlasse und Rück- vergütungen für ausgeführte Tabackwaaren. 1000 Mark.	Nettoertrag d abgal im Ganzen (Sp. 3+5+6 - 7). 1000 Mark.	oen auf
1869/70 ²) 1870/71 ²) 1871/72 1871/72 1872/73 1873/74 1874/75 1875/76 1876/77 1877/78 1878/79 1879/80 1880/81 1881/82	17 273 16 662 22 401 26 217 30 236 22 208 24 034 21 503 17 654 17 797 17 048 24 259 27 248	1 027,3 1 049,6 1 568,4 1 836,8 2 095,4 1 545,2 1 670,6 1 496,5 1 229,4 1 241,7 1 191,1 7 079,9 11 643,7	45,7 43,6 43,6 40,6 38,8 36,6 44,0 47,2 41,2 41,5 (3135,6 189,9	15,4	8 020,0 8 772,8 12 685,2 19 670,5 9 468,8 11 583,1 12 424,5 13 149,6 19 701,5 25 406,6 8 093,4 14 630,9 25 043,5	$\begin{array}{c} 28,6 \\ 145,5 \\ 269,4 \\ 427,0 \\ 471,7 \\ 492,3 \\ 521,2 \\ 364,2 \\ 316,6 \\ 264,3 \\ 129,6 \\ 40,6 \\ 36,9 \end{array}$	9 018,7 9 676,9 13 984,2 21 080,3 11 092,5 12 636,0 13 573,9 14 281,9 20 614,8 26 384,0 9 154,9 21 685,6 36 665,8	0,23 0,25 0,34 0,51 0,27 0,30 0,32 0,33 0,47 0,59 0,20 0,48 0,81

1) Nach dem Vertrage vom 8. Juli 1867 (B.-G.-Bl. S. 81), die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, sollte der im Umfange dieses Vereins gewonnene oder zubereitete Taback einer übereinstimmenden Besteuerung unterworfen werden. Das Bundesgesetz vom 26. Mai 1868 (B.-G.-Bl. S. 319) brachte die Ausführungsbestimmungen. Hiernach wurde vom Erntejahr 1869/70 ab die Steuer für den im Zollvereinsgebiet erzeugten T. nach Massgabe der Grösse der jährlich mit T. bepflanzten Grundstücke, und zwar mit 60 Pf. für je 85 Meter (6 Sgr. = 21 Kr. für je 6 preuss. Ruthen) berechnet. Befreiung von der Steuer trat ein, wenn die von einem Pflanzer oder von mehreren zu einem Hausstande gehörigen Pflanzern mit T. bebaute Gesammtfläche weniger als 85 Meter betrug; Erlass der Steuer wurde zugestanden, wenn durch Misswachs oder andere Unglücksfälle die Ernte ganz oder zum grössten Theile verdorben war. Vom 1. Juli 1880 an wird nach dem Reichsgesetz vom 16. Juli 1879 (R.-G.-Bl. S. 245) die Steuer von dem im

Vom I. Juli 1880 an wird nach dem Reichsgesetz vom 16. Juli 1879 (R.-G.-Bl. S. 245) die Steuer von dem im Zollgebiet erzeugten T. entweder nach dem Flächenraum der Pflanzungen, und zwar im Erntejahr 1880/81 mit 2 Pf., im Erntejahr 1881/82 mit 3 Pf. für 1 qm der Grundfläche, oder nach Massgabe des Gewichts des T. in fermentirtem oder getrocknetem fabrikationsreifem Zustande erhoben, im letzteren Falle für 100 kg mit 20 Mark des im Jahre 1880 und mit 30 Mark des im Jahre 1881 geernteten T. Die Besteuerung nach dem Flächenraum tritt in der Regel für Pflanzungen auf Grundstücken von weniger als 4 Ar ein, doch können auf besondere Anordnung der Steuerbehörde auch solche Pflanzungen auf Grundstücken von 4 Ar und darüber die Besteuerung nach dem Flächenraum oder eine Fixation der Gewichtssteuer anordnen. Bei Misswachs und anderen Unglücksfällen, welche ausserhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen, oder, wenn der noch im Ganzen bei dem T.-Pflanzer vorhandene T.-Gewinn vor dem Steuerfälligkeitstermin ganz oder theilweise durch Feuerschaden zerstört wird, kann ein Steuernachlass gewährt werden. Bei dem der Gewichtssteuer unterworfenen T. unterbleibt die Versteuerung, wenn derselbe unter amtlicher Aufsicht vernichtet wird.

Die Verwendung von T.-Surrogaten ist durch das Reichsgesetz vom 19. Juli 1879 verboten, jedoch ist der Bundesrath ermächtigt, Ausnahmen von diesem Verbot zuzulassen. Durch die B.-R.-Beschlüsse vom 27. Nov. 1879 und 12. März 1880 (Centralbl. f. d. D. R. 1879 S. 753 u. 1880 S. 209) ist bei Herstellung von T.-Fabrikaten die Verwendung von Kirschund Weichselblättern, sowie von Melilotenblüthen (Steinklee) und eingesalzenen Rosenblättern unter der Voraussetzung gestattet, dass für 100 kg derselben nach Massgabe ihres Gewichts in fabrikationsreifem Zustande eine Abgabe von 65 Mark erhoben wird.

Bei der Ausfuhr bezw. Niederlegung in eine unter Zollverschluss stehende Niederlage wird sowohl für in- als ausländischen T., falls die Menge auf mindestens 25 kg sich beläuft, eine Vergütung gewährt, welche beträgt: bei Roh- Schnupf- und Kau-T. 3,50 .M., bei entrippten Blättern und anderen T.-Fabrikaten 4,50 .M. für 100 kg. Inländische T.- Fabrikanten, die sich gewissen Kontrolevorschriften unterwerfen, erhalten nach dem seit dem I. April 1870 giltigen Regulativ bei der Ausfuhr von Fabrikaten, die aus ausländischem, oder theilweise aus ausländischem, theilweise aus vereinsländischem T. bereitet sind, eine Vergütung für 100 kg Schnupf- u. Kau-T. von 18 .M., Rauch-T. aus ausländischen gewische mit vereinsländischen Blättern von 21,60 .M., Rauch-T. nur aus ausländischen Blättern von 22,80 .M.

Regulativ bei der Ausfuhr von Fadrikaten, die aus ausländischem, oder theilweise aus ausländischem. Ineliweise aus vereinsländischem T. bereitet sind, eine Vergütung für 100 kg Schnupf- u. Kau-T. von 18 M., Rauch-T. aus ausländischen, gemischt mit vereinsländischen Blättern von 21,60 M., Rauch-T. nur aus ausländischen Blättern, sowie Cigarren von 22,80 M. Mit dem 1. Juli 1881 ist das neue Regulativ über die Gewährung der Zoll- und Steuervergütung für T. und T.-Fabrikate (B.-R.-Beschl v. 28. Mai 1881, Centralbl. f. d. D. R. 1881 S. 191) in Kraft getreten, welches jedoch bis auf Weiteres die seitherigen Zoll- und Steuervergütungssätze mit der Massgabe beibehielt, dass für Gigarretten %10 der für Cigarren festgesetzten Sätze zu gewähren sind und unter bestimmten Voraussetzungen die Direktivbehörde für Tabackfabrikate ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Ausfuhr oder Niederlegung diejenige Vergütung bewilligen kann, welche den auf die verwendeten Tabacke in Anwendung gekommenen Zoll- oder Steuersätzen entspricht.

2) Ohne Elsass-Lothringen.

³⁾ Die Abweichung dieser Anzahl von derjenigen im Jahrbuch für 1882 beruht in nachträglich eingegangenen Berichtigungen der Nachweisung über den Ernteertrag für 1880/81.